

RS OGH 1992/3/19 12Os12/92 (12Os13/92), 14Os49/03 (14Os50/03), 11Os140/07h, 12Os123/11x (12Os124/11v)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.03.1992

Norm

JGG 1988 §13 Abs1

StGB §31

StGB §40

Rechtssatz

Die Bedachtnahme auf ein der nun abzuurteilenden Tat nachfolgendes Urteil setzt voraus, dass in diesem Urteil eine Strafe (gegebenenfalls auch nur gemäß § 40 StGB durch Bedachtnahme auf eine weiteres Vorurteil ohne Verhängung einer Zusatzstrafe) überhaupt bemessen wurde. Ein Urteil jedoch, mit dem der Strafausspruch gemäß § 13 Abs 1 JGG vorbehalten wurde, scheidet aus dem Anwendungsbereich der §§ 31, 40 StGB vorweg aus.

Entscheidungstexte

- 12 Os 12/92

Entscheidungstext OGH 19.03.1992 12 Os 12/92

- 14 Os 49/03

Entscheidungstext OGH 23.04.2003 14 Os 49/03

nur: Die Bedachtnahme auf ein der nun abzuurteilenden Tat nachfolgendes Urteil setzt voraus, dass in diesem Urteil eine Strafe überhaupt bemessen wurde. Ein Urteil, mit dem der Strafausspruch gemäß § 13 Abs 1 JGG vorbehalten wurde, scheidet aus dem Anwendungsbereich der §§ 31, 40 StGB vorweg aus. (T1)

- 11 Os 140/07h

Entscheidungstext OGH 29.01.2008 11 Os 140/07h

Vgl auch

- 12 Os 123/11x

Entscheidungstext OGH 18.10.2011 12 Os 123/11x

- 12 Os 36/13f

Entscheidungstext OGH 11.04.2013 12 Os 36/13f

Auch

- 12 Os 84/14s

Entscheidungstext OGH 25.09.2014 12 Os 84/14s

Auch; Beisatz: Die Anwendung des § 31 StGB setzt voraus, dass im Bedachtnahmeurteil eine Strafe bemessen wurde. Aus diesem Grund kann auf ein Vorurteil, in dem ein Schulterspruch ohne Strafe (§ 12 JGG) oder ein Schulterspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) ausgesprochen wurde, nicht Bedacht genommen werden. (T2) Beisatz: Sind die im ausländischen Urteil festgesetzten strafrechtlichen Sanktionen weder eine Geldstrafe noch eine Freiheitsstrafe, bieten sie keinen Anknüpfungspunkt für die Anwendung des § 31 StGB. (T3)

- 12 Os 127/16t

Entscheidungstext OGH 17.11.2016 12 Os 127/16t

Auch

- 11 Os 131/17z

Entscheidungstext OGH 12.12.2017 11 Os 131/17z

Vgl; Beisatz: §§ 31, 40 StGB beziehen sich nur auf die Strafe bei nachträglicher Verurteilung. In der Anordnung zur Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs 1 StGB kann daher nicht auf ein zeitlich vorangegangenes Urteil Bedacht genommen werden, in dem eine Strafe verhängt wurde. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0086987

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at